

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



19. Jahrgang

21. September 2010

Nr.: 38

Seite 1

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwEntschs)	2
2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung - FwKs -)	6
3. Satzung über die Entschädigung der Sicherheitspartner der Stadt Ludwigsfelde (Sicherheitspartner- Entschädigungssatzung – SipaEntschs)	8
4. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenbaubeitragssatzung)	9
5. 1. Satzung zur Änderung der Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße „Im Winkel“	10
6. Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Verkehrsanlage „Schlossereiweg“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Siethen	11
7. Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ludwigsfelde für das Dorfgemeinschaftshaus für die Ortsteile Mietgendorf und Schiaß	14

**Satzung
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Entschädigungssatzung –
FwEntschs)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde. Diese besteht aus den örtlichen Feuerwehreinheiten Ludwigsfelde, Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf/Schiaß, Siethen und Wietstock.

(2) Die einzelnen örtlichen Feuerwehreinheiten tragen folgende Bezeichnung:

z.B. FF Ahrensdorf
Stadt Ludwigsfelde

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadtwehrführer	250,00 €
2. Stellvertreter	130,00 €
3. Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 €
4. Ortswehrführer mit einem Löschzug	75,00 €
5. Ortswehrführer mit einer Löschgruppe	60,00 €
6. Stellvertretender Ortswehrführer	40,00 €
7. Leiter Versorgung	60,00 €
8. Leiter Technik	60,00 €
9. Sicherheitsbeauftragter	60,00 €
10. Leiter Atemschutz	60,00 €
11. Jugendwart	40,00 €

Durch die Stadtwehrführung können in den örtlichen Feuerwehreinheiten mit dem Charakter eines Löschzuges bis zu zwei Stellvertretende Ortswehrführer und in örtlichen Feuerwehreinheiten mit dem Charakter einer Löschgruppe ein Stellvertretender Ortswehrführer benannt werden. Mit der Aufwandsentschädigung werden die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen sowie die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Einem Stellvertreter eines nach Abs. 1 genannten Empfängers wird für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den Stadtwehrführer schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalles im SG Öffentliche Ordnung und Sicherheit geltend zu machen.

(5) Kann der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 seine Funktion in einem Monat nicht ausüben, so entfällt die ihm zustehende Entschädigung.

§ 3

Dienstreisen

(1) Dienstreisen müssen vom Stadtwehrführer im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter bestätigt und durch den Sachgebietsleiter oder eine von ihm beauftragte Person des Sachgebiets Öffentlich Ordnung und Sicherheit genehmigt werden.

(2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde haben in diesen Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz und den Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung Ludwigsfelde.

Der Anspruch ist schriftlich anzumelden und spätestens fünf Monate nach Beantragung beim Aufgabenträger abzurechnen.

§ 4

Auslagenersatz

(1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an

- Einsätzen/ Übungen
- der wöchentlichen Dienstübernahme und Ausbildung (wöchentliche Wartung und Pflege der Feuerwehrentechnik)
- dem monatlichen Schulungstag
- der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr

wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde auf Antrag ein Auslagenersatz gezahlt. Den ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehreinheiten, in denen die Einsatzhäufigkeit weniger als 100 Einsätze pro Jahr beträgt, wird pro Monat ein Auslagenersatz von 30,00 Euro gewährt. Grundlage für den Anspruch auf Auslagenersatz ist die Teilnahme an mindestens zwei Aus- oder Fortbildungstagen im Monat. Die ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehreinheiten, in denen die Einsatzhäufigkeit mehr als 100 Einsätze pro Jahr beträgt, haben pro Monat drei Aus- oder Fortbildungstage zu leisten, davon ist ein Aus- oder Fortbildungstag der im Ausbildungsplan festgelegte Samstag. Im Juli und August entfällt die Samstagsausbildung. Die ehrenamtlichen Angehörigen, die an drei Aus- oder Fortbildungstagen teilnehmen, haben Anspruch auf einen Auslagenersatz von 45,00 €. Nimmt der ehrenamtliche Angehörige an nur zwei Diensten im Monat teil, so hat er einen Anspruch von 30,00 €, einschließlich der Samstagsausbildung.

(2) Zusätzlich kann dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde eine Aufwandsentschädigung von einem Euro pro Einsatz gezahlt werden, wenn er sich bis spätestens 20 Minuten nach Alarmierung im Gerätehaus der jeweiligen örtlichen Feuerwehreinheit zum Einsatz gemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde durch die Gesamtführung der Stadt Ludwigsfelde, die Stadtwehrführung oder den Einsatzleiter der Feuerwehr auch nach den abgelaufenen 20 Minuten zum Einsatzdienst herangezogen wird.

(3) Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht an Einsätzen, jedoch an der wöchentlichen Dienstübernahme (Wartung und Pflege der Feuerwehrentechnik) und an dem monatlichen Schulungstag teilnimmt und über diesen Rahmen hinaus in seiner Funktion und Freizeit Leistungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehr erbringt, wie

- Gerätewart,
- Kammerwart,
- Beauftragter für die Dienste im Kreisfeuerwehrverband,
- Versorger,
- Angehöriger der Feuerwehr, dem besondere Aufgaben übertragen werden,

wird ein Auslagenersatz in Höhe von 30,00 Euro pro Monat gezahlt.

(4) Dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, der neben den im Absatz 1 festgelegten Kriterien zusätzlich als Ausbilder für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde tätig ist, kann der Auslagenersatz nach § 4 Abs. 1 um 10,00 € monatlich erhöht werden, wenn ein höherer Aufwand für ihn entstanden ist. Die Einschätzung hierfür nimmt die Stadtwehrführung vor. Dazu haben mindestens zwei Vertreter der Stadtwehrführung gegenzuzeichnen. Bei Führungskräften gemäß § 2 Abs. 1 ist der vorgenannte Ausbildungssatz in der Entschädigung bereits enthalten.

(5) Die Leitung der Feuerwehr bzw. die Leiter der örtlichen Feuerwehreinheiten überprüfen den Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Zu Einsätzen der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung innerhalb des Ausrückebereiches der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde sowie für Lehrgänge in Verantwortlichkeit des Trägers des Brandschutzes erhalten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die sich über 4 Stunden im ununterbrochenen Einsatz befinden, einen Verpflegungssatz oder eine Verpflegung. Der Verpflegungssatz kann pro Einsatzkraft bis zu 3,00 Euro oder die Verpflegung im Werte bis zu 3,00 Euro betragen. Bei einer Einsatzzeit über 8 Stunden kann pro Einsatzkraft zusätzlich ein Verpflegungssatz bis zu 5,00 Euro oder eine Verpflegung im Werte bis zu 5,00 Euro betragen.

(7) Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr führt einmal monatlich Sitzungen durch, für die ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro gezahlt wird, sofern die Sitzungsdauer 1 Stunde überschreitet. Pflichtteilnehmer an der monatlichen Sitzung der Wehrführung sind der Stadtwehrführer, seine Stellvertreter, Stadtjugendwart, Sicherheitsbeauftragter, Ortswehrführer sowie der Schriftführer. Sofern die Stadtwehrführung die Hinzuziehung weiterer Funktionsträger für erforderlich hält, (z. B. Leiter Atemschutz, Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, Leiter Technik, Leiter Versorgung usw.) erhalten diese ebenfalls das o. g. Sitzungsgeld. Grundlage für den Anspruch ist die Teilnehmerliste des jeweiligen Protokolls.

§ 5

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an den überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird gemäß der Dienstweisung Nr. I.10/02/06 zur Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen für die Stadtverwaltung Ludwigsfelde verfahren.

(2) Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner aktuellen Fassung gewährt, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet werden kann. Ausgenommen sind Fahrkostenerstattungen, die durch Dritte, wie z.B. die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz gewährt werden.

§ 6

Vergütung für Brandsicherheitswachen und Brandwachen

(1) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr den Dienst einer Brandsicherheitswache nach § 34 BbgBKG oder einer Brandwache nach § 35 BbgBKG wahr, erhält er eine Vergütung nach Abzug aller Unkosten des Aufgabenträgers. Der maximale Anteil der insgesamt eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann bis zu 60 % der im Kostenersatzbescheid der Stadt Ludwigsfelde erhobenen Kosten gegenüber den Zahlungspflichtigen betragen.

(2) Grundlagen für die Berechnung sind der § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, die §§ 2 und 3 der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung - FwKs einschließlich Kostentarif und das jeweilige Wachprotokoll über den geleisteten Dienst als Brandwache oder Brandsicherheitswache. Das Wachprotokoll ist vom Wachführer sowie vom jeweiligen Veranstalter oder Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 7**Zahlungsbestimmungen und Nachweis**

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie wird vierteljährlich im letzten Monat des Quartals durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde auf die jeweiligen Konten der Berechtigten überwiesen.

(2) Der Auslagenersatz nach § 4 Abs. 1 und 2 wird von den jeweiligen Ortswehrführungen eingereicht. Die Stadtwehrführung überprüft auf Richtigkeit und bestätigt diese. Die Anträge sind bis zum 10. des Monats bei der Stadtwehrführung oder bei einer von ihr beauftragten Person einzureichen. Ausnahmen zum Abgabetermin müssen von der Stadtwehrführung zugestimmt werden. Für die Berechnung nach § 4 Absatz 2 sind zusätzlich die bei dem Stadtwehrführer vorliegenden vollständigen Einsatzberichte entscheidend. Ist der Antrag zwei Monate nach Abgabetermin nicht eingereicht, entfällt der Anspruch. Die Anträge sind für den jeweiligen Monat bis zum 15. des Folgemonats durch den Stadtwehrführer oder eine von ihm beauftragten Person bei dem Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit der Stadtverwaltung Ludwigsfelde einzureichen. Die Überweisungen erfolgen durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde auf die Konten der örtlichen Feuerwehreinheiten. Die Nachweisführung mittels Unterschriftenliste obliegt der örtlichen Feuerwehreinheit. Die Unterschriftenlisten verbleiben in den örtlichen Feuerwehreinheiten und müssen bei Prüfungen oder Kontrollen vorgelegt werden.

(3) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Leitungssitzungen gemäß § 4 Abs. 8 werden nach Vorlage der Teilnehmerliste gezahlt. Die Anwesenheitslisten sind spätestens zum Monatsende für den Zeitraum des jeweiligen Monats im SG Öffentliche Ordnung und Sicherheit einzureichen.

(4) Die Beträge für die Vergütung der Dienste Brandsicherheitswache und Brandwache werden in der Regel bis zum 15. des Folgemonats an die berechtigten Zahlungsempfänger überwiesen.

§ 8**Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 9**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 13.05.2005 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.09.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung - FwKs -)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils geltenden Fassung, des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.09.2010 folgende Feuerwehr-Kostensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde innerhalb ihres zugewiesenen Einsatzgebietes.

**§ 2
Kostenersatz**

(1) Die Stadt Ludwigsfelde als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes ist berechtigt, für die durch den Einsatz ihrer Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten Ersatz zu verlangen.

(2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - BbgBKG (Brandsicherheitswachen) oder als Verpflichteter nach § 35 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - BbgBKG (Brandwachen) verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde, auch im gefrorenem Zustand,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(5) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Im Falle des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ist in der Regel von einer unbilligen Härte auszugehen, wenn das Wasser auf Grund von Starkregenereignissen aus dem öffentlichen Straßenbereich in das Gebäude eingedrungen und der Schaden nicht versicherbar ist.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird unter Zugrundelegung des Einsatzberichtes der Freiwilligen Feuerwehr und des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

(2) Grundlage der Kostenberechnung bildet unter anderem, die im Kostentarif festgelegten Pauschalbeträge für:

1. die Anzahl der eingesetzten Kameraden und Kameradinnen mit Angabe der Zeiträume.
2. das eingesetzte Personal (Einsatzkräfte incl. Wachbereitschaft) ist jede angefangene halbe Stunde und zusätzlich in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr ein Zuschlag von 10 v.H. und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 v.H. abzurechnen,
3. die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände mit Angabe der Zeiträume und evtl. Begründung für zu viele Fahrzeuge,
4. die Fehlalarmierung einer Brandmeldeanlage, wenn diese zum zweiten Mal nach Errichtung einen Fehlalarm ausgelöst hat,
5. jede angefangene halbe Stunde der Einsatzfähigkeit.

(3) Fremd- und Sachleistungen, wie:

1. Abschlepp-, Bergungs- Containerdienst und Pannenhilfe, Kehrmaschine, Kran, Transportunternehmen, Busse usw.,
2. Reinigungs- und Reparaturkosten sowie die einsatzbedingte Neuanschaffung/ Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidung u.a.,
3. Sachkosten für verbrauchte Kraftstoffe, Strom, Wasser, Sonderlöschmittel, Reinigungsmittel, Schaumbildner, Bindemittel, Entsorgung der kontaminierten Bindemittel u. a.,

werden nach Rechnungslegung geltend gemacht.

§ 4

Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Leistung.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.

(3) Bei Einlegung eines Widerspruchs hat das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg eingeleitet. Die dabei entstehenden Nebenkosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Pfändungskosten usw.) gehen zu Lasten des Kostenersatzpflichtigen.

§ 5 Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Ludwigsfelde dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) In allen übrigen Fällen, insbesondere auch bei Schäden Dritter, haftet die Stadt Ludwigsfelde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Ludwigsfelde gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die er an den Einrichtungen oder dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursacht hat.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung - FwKs -) vom 03.05.2005 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.09.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Sicherheitspartner der Stadt Ludwigsfelde (Sicherheitspartner- Entschädigungssatzung – SipaEntschs)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1 und 13 des Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die durch die Polizei des Landes Brandenburg eingesetzten Sicherheitspartner der Stadt Ludwigsfelde.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Sicherheitspartner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €, wenn sie die Mindestanzahl von 4 Diensten im Monat überschreiten.

§ 3**Zahlungsbestimmungen und Nachweis**

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie wird vierteljährlich im letzten Monat des Quartals durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde auf die jeweiligen Konten der Berechtigten überwiesen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird von der Polizeiwache Ludwigsfelde in einer monatlichen Abrechnung der Dienste schriftlich bei der Stadt Ludwigsfelde beantragt.

(3) Ist der Antrag zwei Monate nach Abgabetermin nicht eingereicht, entfällt der Anspruch. Die Anträge sind für den jeweiligen Monat bis zum 15. des Folgemonats an das Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit der Stadtverwaltung Ludwigsfelde zu richten.

§ 4**Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.09.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

2. Satzung**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenbaubeitragsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S.286) und der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S.174), hier beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.09.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenbaubeitragsatzung)**

Die Straßenbaubeitragsatzung vom 17.10.2006 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde, Nr. 43/2006, S. 3), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.11.2007 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde, Nr. 50/2007, S. 8), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 20.12.2006 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.09.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Beiträgen nach § 8
KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße „Im Winkel“**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S.286) und der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S.174), hier beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.09.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße „Im Winkel“**

Die Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße „Im Winkel“ vom 03.04.2007 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde, Nr. 14/2007, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 20.12.2006 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.09.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde
zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Verkehrsanlage
„Schlossereiweg“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Siethen**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S.286) und der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S.174), hier beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.09.2010 folgende maßnahmebezogene Einzelsatzung beschlossen:

**§ 1
Beitragstatbestand**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, der Straßenentwässerung, der Straßenbeleuchtung sowie des Straßenbegleitgrüns in der Verkehrsanlage „Schlossereiweg einschließlich der Anbindung Ludwigsfelder Chaussee, Zufahrt Haus Nummer 4“ und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3
Anteil der Stadt Ludwigsfelde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt Ludwigsfelde trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt.
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach den §§ 4 - 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Verkehrsanlage „Schlossereiweg einschließlich der Anbindung Ludwigsfelder Chaussee, Zufahrt Haus Nummer 4“ ist der Straßenart Anliegerstraße zuzuordnen. Die für Anliegerstraßen in § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenbaubeitragssatzung) vom 17.10.2006, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde vom 21.11.2007 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde Nr. 50/2007, S.8), festgesetzten Anteile der Gemeinde am Aufwand in Höhe von 30 v.H. stellen den beitragsrechtlichen Vorteil, welcher auf die Allgemeinheit entfällt, unzutreffend dar. Es wird abweichend von dieser Regelung der Gemeindeanteil am Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, der Straßenentwässerung, der Straßenbeleuchtung sowie des Straßenbegleitgrüns auf 45 v.H. festgesetzt.

**§ 4
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt nach Art und Maß der Nutzung durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den nach den §§ 5 und 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
3. die über die sich nach 2. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von 2. der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (land- oder forstwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 4 Abs. 3) mit einem Faktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken, wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) unbebaut, aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.

- d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn das Grundstück gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird. Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, wenn diese nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nur in sonstiger Weise nutzbar sind (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung), wenn sie

- a) ohne Bebauung sind, bei Waldbestand 0,017, bei Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,034,
- b) in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden, z. B. Friedhöfe, Sport-, Camping- und Festplätze sowie Dauerkleingärten, 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche, 1,0. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss, erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- d) gewerblich genutzt und mit einem Vollgeschoss bebaut sind, für eine Teilfläche die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss, erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- e) nicht bebaubar, aber gewerblich genutzt sind, 1,0.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Verkehrsanlage mit gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wird, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 10 Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Für die Fälligkeit der Vorausleistung gemäß § 8 Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Verkehrsanlage „Schlossereiweg“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Siethen, vom 06.07.2010 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.09.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ludwigsfelde für das Dorfgemeinschaftshaus für die Ortsteile Mietgendorf und Schiaß

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9. der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 14.09.2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus für die Ortsteile Mietgendorf und Schiaß:

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde, welche vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern aus Ludwigsfelde und den Ortsteilen zur Nutzung für gemeinnützige, im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende oder private Zwecke dient.

§ 2
Nutzung/Überlassung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus kann auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die private Überlassung der Räume bedarf der schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvertrag) mit der Stadt Ludwigsfelde. Veranstaltungen und Beratungen haben den Vorrang vor privater Nutzung.
- (3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und im Nutzungsvertrag namentlich genannte Person/en ausgeübt wird.

§ 3
Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt Ludwigsfelde anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden an Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt Ludwigsfelde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.
- (3) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4
Haftung der Stadt

- (1) Die Stadt Ludwigsfelde haftet für eventuell bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nebst Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern eingebrachten Gegenstände.

§ 5
Hausrecht

- (1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus. Sie überträgt die Wahrnehmung des Hausrechts den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Gebäudemanagement oder anderen geeigneten Personen. Diese üben gleichzeitig die Schlüsselgewalt aus.
- (2) Den zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch die Nutzer ausnahmslos einzuhalten.

§ 6
Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird für einen Zeitraum von bis zu 24 aufeinander folgenden Stunden folgendes Entgelt erhoben:

- | | |
|---|----------|
| • Bürger/Bürgerinnen der Stadt Ludwigsfelde | 100,00 € |
| • auswärtige Nutzer | 250,00 € |
| • gewerbliche Nutzung (u.a. Seminare) | 250,00 € |

- (2) Für jede private Nutzung wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € einbehalten, welche dem Nutzer nach Übergabe des Hauses wieder ausgehändigt wird, sofern keine Beanstandungen hinsichtlich

Sauberkeit und Inventar zu verzeichnen sind. Bei festgestellten Mängeln sind diese durch den Nutzer zu beheben oder in Absprache mit dem Objektverantwortlichen aus der Kautions zu begleichen.

(3) Für eine Nutzung in Verbindung mit Trauerfeierlichkeiten wird ein einheitliches Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben, wenn der Nutzungszeitraum 6 Stunden nicht überschreitet.

(4) Die Benutzung für gemeinnützige und im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende Zwecke ist entgeltfrei.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst, oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Dorfgemeinschaftshaus zu privaten Zwecken in Anspruch nimmt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.

(3) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Die geleistete Zahlung ist durch den Nutzer vor Nutzungsbeginn nachzuweisen.

§ 8 Erstattung

(1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht stattfinden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinen Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus für die Ortsteile Mietgendorf und Schieß tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.09.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister